



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

112. Jahrgang

Nr. 2

27. Februar 2019

INHALT

Nr.		Seite
280	Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2019)	1090
281	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2019 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Speyer)	1091
282	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2019 für die Diözese Speyer (saarländischer Teil der Diözese Speyer)	1093
283	Inkraftsetzung eines Zentral-KODA-Beschlusses – Entgeltumwandlung	1095
284	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 6. Dezember 2018	1102
285	Ordnung für die Wahl der Pfarrgremien in den Pfarreien, die die Wahl 2019 ad experimentum als Allgemeine Briefwahl durchführen	1105
286	Vorstandswahl beim Bonifatiuswerk der Deutschen Katholiken	1111
287	Dienstvereinbarung Auszubildende	1111
288	Information zur Verarbeitung Ihrer Beschäftigtendaten	1116
289	Information zur Verarbeitung Ihrer Bewerberdaten im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung	1120
	Dienstnachrichten	1123

Die deutschen Bischöfe

280 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2019)

Liebe Schwestern und Brüder,

Jahr um Jahr verlassen orientalische Christen in großer Zahl ihre angestammte Heimat. Nicht zuletzt die Entwicklung in Israel und Palästina erfüllt uns mit großer Sorge. Viele arabische Christen sehen ihre einzige Zukunftsperspektive in der Auswanderung. Schon jetzt ist ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung auf weniger als zwei Prozent gesunken.

Um den Christen im Heiligen Land ein Leben in Würde zu ermöglichen, sind wir zu tätiger Solidarität aufgerufen. Unsere Anteilnahme und Hilfe macht ihnen Mut, in der Ursprungsregion unseres Glaubens trotz schwieriger Lebensbedingungen vom Evangelium Zeugnis zu geben. Ohne sie, die „lebendigen Steine“ der christlichen Gemeinden, würde das Christentum im Heiligen Land nur noch musealen Charakter haben.

Ihr Gebet, liebe Schwestern und Brüder, und die Palmsonntagskollekte sind für das katholische Engagement in dieser Region unverzichtbar. So bitten wir Sie um Ihre großzügige Spende zur Unterstützung der Christen im Heiligen Land.

Auch ermutigen wir Sie zu Pilgerreisen in das Heilige Land, bei denen eine persönliche Begegnung mit den christlichen Gemeinden stattfinden kann.

Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Würzburg, den 20.11.2018

Für das Bistum Speyer

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 14. April 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land bestimmt.

Der Bischof von Speyer

281 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2019 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Speyer)

I.

Der Diözesansteuerrat hat am 04. Dezember 2018 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2019 gefasst:

§ 1 Kirchensteuer vom Einkommen

- a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2019.
- b) In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl Teil I Seite 773) Gebrauch macht.

§ 2 Besonderes Kirchgeld

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes von Rheinland-Pfalz wird nach folgender Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage gem. § 2 Abs. 3 S. 3 KiStO	Kirchgeld jährlich
1	30.000 € – 37.499 €	96 €
2	37.500 € – 49.999 €	156 €
3	50.000 € – 62.499 €	276 €
4	62.500 € – 74.999 €	396 €
5	75.000 € – 87.499 €	540 €
6	87.500 € – 99.999 €	696 €
7	100.000 € – 124.999 €	840 €
8	125.000 € – 149.999 €	1.200 €
9	150.000 € – 174.999 €	1.560 €

10	175.000 €	–	199.999 €	1.860 €
11	200.000 €	–	249.999 €	2.220 €
12	250.000 €	–	299.999 €	2.940 €
13	300.000 €		und mehr	3.600 €

§ 3 Kappung

Der Ortsordinarius kann auf Antrag des Kirchenmitglieds die festgesetzte Kirchensteuer ermäßigen, wenn sie ab dem Veranlagungszeitraum 2004 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens übersteigt. Bei Änderung des staatlichen Einkommensteuertarifs kann der Ortsordinarius den Vomhundertsatz anpassen.

§ 4 Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge

- a) Die Kirchensteuerhebesätze für die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge werden für den Gesamtbereich der Diözese Speyer einheitlich festgesetzt auf 10 v. H. (zehn vom Hundert) der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B).
- b) Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge wird nur auf Beschluss des für die örtliche Kirchengemeinde zuständigen Verwaltungsrates erhoben.

§ 5 Schlussbestimmung

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2019 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

II.

Vorstehendem Kirchensteuerbeschluss stimme ich gem. § 9 Abs. 4 der Satzung für den Steuerrat in der Diözese Speyer zu und setze ihn einschließlich der Kirchensteuerhebesätze wie beschlossen fest.

Speyer, 4. Dezember 2018

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Anerkennungsvermerk der Landesregierung Rheinland-Pfalz

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2019 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Gebeitsteil) vom 04. Dezember 2018 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt. Dies gilt nicht für die Bestimmung unter § 3.

Mainz, den 15. Januar 2019

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Im Auftrag Jana Schneiß	Im Auftrag Dr. Stefan Breinersdorfer

282 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2019 für die Diözese Speyer (saarländischer Teil der Diözese Speyer)**I.**

Der Diözesansteuerrat hat am 04. Dezember 2018 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2019 gefasst:

§ 1 Kirchensteuer vom Einkommen

- Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2019.
- In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl Teil I Seite 773) Gebrauch macht.

§ 2 Besonderes Kirchgeld

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes wird nach folgender Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage gem. § 2 Abs. 3 S. 3 KiStO			Kirchgeld jährlich
1	30.000 €	–	37.499 €	96 €
2	37.500 €	–	49.999 €	156 €
3	50.000 €	–	62.499 €	276 €
4	62.500 €	–	74.999 €	396 €
5	75.000 €	–	87.499 €	540 €
6	87.500 €	–	99.999 €	696 €
7	100.000 €	–	124.999 €	840 €
8	125.000 €	–	149.999 €	1.200 €
9	150.000 €	–	174.999 €	1.560 €
10	175.000 €	–	199.999 €	1.860 €
11	200.000 €	–	249.999 €	2.220 €
12	250.000 €	–	299.999 €	2.940 €
13	300.000 €		und mehr	3.600 €

§ 3 Kappung

Der Ortsordinarius kann auf Antrag des Kirchenmitglieds die festgesetzte Kirchensteuer ermäßigen, wenn sie ab dem Veranlagungszeitraum 2004 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens übersteigt. Bei Änderung des staatlichen Einkommensteuertarifs kann der Ortsordinarius den Vomhundertsatz anpassen.

§ 4 Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge

- a) Die Kirchensteuerhebesätze für die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge werden für den Gesamtbereich der Diözese Speyer einheitlich festgesetzt auf 10 v. H. (zehn vom Hundert) der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B).
- b) Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge wird nur auf Beschluss des für die örtliche Kirchengemeinde zuständigen Verwaltungsrates erhoben.

§ 5 Schlussbestimmung

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2019 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

II.

Vorstehendem Kirchensteuerbeschluss stimme ich gem. § 9 Abs. 4 der Satzung für den Steuerrat in der Diözese Speyer zu und setze ihn einschließlich der Kirchensteuerhebesätze wie beschlossen fest.

Speyer, 4. Dezember 2018

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Anerkennungsvermerk der Landesregierung Saarland

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2019 für die Diözese Speyer (saarländischer Gebietsteil) wird gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 05. Mai 2015 (Amtsblatt Teil I 2015, Seite 284) anerkannt.

Saarbrücken, den 28. Januar 2019

Ministerium für Finanzen und Europa

In Vertretung
Prof. Dr. Ulli Meyer
Staatssekretär

283 Inkraftsetzung eines Zentral-KODA-Beschlusses – EntgeltumwandlungA.

Änderungsbeschluss der Zentral-KODA vom 08. November 2018
gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1. Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)

I. Die Zentral-KODA beschließt, den Beschluss zur Entgeltumwandlung vom 15. April 2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. März 2013, wie folgt zu ändern:

1. Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 werden die Absätze 5.1 bis 5.2 gestrichen und der bisherige Absatz 5.3 wird zu Absatz 5 und

um folgenden neuen Satz 1 unter entsprechender Neunummerierung der Folgesätze eingefügt:

„¹Der Dienstgeber leistet den gesetzlichen Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung soweit möglich auf den Vertrag, in dem die Entgeltumwandlung erfolgt.“

2. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 gilt folgende Übergangsvorschrift mit Anmerkung:

„¹Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 ist der Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Absatz 1a des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) auch bei solchen Entgeltumwandlungsvereinbarungen zu erbringen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind, wenn am 31. Dezember 2018 der Anspruch auf den Zuschuss nach den Absätzen 5.1 bis 5.2 des Beschlusses zur Entgeltumwandlung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung bestanden hat^{*)}.²Dies gilt auch ab dem Zeitpunkt des Eintritts einer Verpflichtung zur gesetzlichen Krankenversicherung, soweit am 31. Dezember 2018 ein Anspruch auf den Zuschuss nur deshalb nicht bestanden hat, weil keine Krankenversicherungspflicht gegeben war.

^{*)} Absatz 5.1 bis 5.2 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung lauteten:

(5.1) ¹Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages.²Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt.³Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).

(5.2) ¹Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresschnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss.²Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbeitrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht.³Für darüber hinaus umgewandelte Beträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss.⁴Diese darüber hinaus vom

Beschäftigten umgewandelten Beträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbeitragen und zu versteuern.“

3. Im Einleitungssatz wird die Paragraphenangabe „§ 17 Abs. 3 und 5“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1“ ersetzt.
4. In Absatz 1 Satz 1 wird hinter den Worten „zusätzliche betriebliche Altersversorgung“ der Klammerzusatz „(Pflichtversicherung)“ eingefügt.
5. Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung durch Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG oder durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG (einschließlich Zulagenförderung nach §§ 79 ff. EStG) in Anspruch nimmt.“
6. Absatz 1b Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Höchstbetrag der Entgeltumwandlung einschließlich des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG wird begrenzt auf kalenderjährlich 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.“
7. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Steuerfreiheit, einer pauschalen Besteuerung sowie einer Zulagenförderung sowie damit verbundener Sozialversicherungsfreiheit finden zunächst Anwendung auf Aufwendungen (Beiträge bzw. Umlagen) des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. ²Dies gilt für den Fall von Zuwendungen des Dienstgebers an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten Altersversorgung im Sinne des § 3 Nr. 56 EStG auch im Verhältnis zu einer Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG; der Mitarbeiter wird hierzu notwendige Erklärungen abgeben. ³Erfolgt eine pauschale Besteuerung des Beitrags nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung, trägt der Mitarbeiter die Pauschalsteuer. ⁴Dies gilt auch soweit nach § 40b EStG beim Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aus umgewandelten Entgeltbestandteilen finanzierte Zuwendungen der Pauschalsteuer unterworfen werden.“
8. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bietet die für die Pflichtversicherung zuständige Kasse keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission

eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann.² Nimmt die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine solche Festlegung nicht vor, kann der Mitarbeiter verlangen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder einer anderen Kasse durchzuführen ist, bei der nach den Regelungen der arbeitsrechtlichen Kommissionen die Pflichtversicherung durchgeführt werden kann.“

9. Die Erläuterungen zur Umsetzung des Beschlusses werden wie folgt gefasst:

„Es wird sichergestellt, dass bei der Reihenfolge der umzuwandelnden Beiträge vorrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge zugunsten des Dienstgebers Verwendung finden. Soweit neben den Aufwendungen des Dienstgebers noch Sozialversicherungsfreiheit für Beiträge aus umgewandelten Entgeltbestandteilen möglich ist, ist diese unter Berücksichtigung des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG so zu nutzen, dass sie durch die Summe von sozialversicherungsfreien Entgeltbestandteil und dem Arbeitgeberzuschuss nicht überschritten wird. Erst dann werden die sozialversicherungspflichtigen Beiträge berücksichtigt.

Der gesetzliche Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG beträgt mit Stand 1. Januar 2019 15 Prozent des umgewandelten Entgelts und ist vom Dienstgeber zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterzuleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Besteht auf einem Teil des umgewandelten Entgelts keine oder nur eine teilweise Sozialversicherungspflicht, z. B. bei Überschreiten der Pflichtversicherungsgrenze in der KV innerhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung, so begrenzt dies den Zuschuss auf unter 15 Prozent. Keine Zuschusspflicht besteht danach, soweit die Entgeltumwandlung z. B. wegen der Erfüllung der Voraussetzungen einer sog. Riester-Rente nach § 1a Abs. 3 BetrAVG als sog. Nettoumwandlung erfolgt und deshalb wegen der Sozialversicherungsbeiträge keine Einsparung erfolgen kann.“

II. Dieser Beschluss tritt zum 8. November 2018 in Kraft.

Damit lautet die Regelung zur Entgeltumwandlung wie folgt:

Unter Bezugnahme § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) beschließt die Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 ZKO folgende Regelung:

- (1) ¹Der Mitarbeiter (Arbeitnehmer und zu seiner Ausbildung Beschäftigte) hat Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine zusätzliche betriebliche Altersversorgung (Pflichtversicherung) durchgeführt wird. ²Voraussetzung ist, dass die dafür zuständige Kasse satzungsrechtlich die entsprechende Möglichkeit schafft. ³Im Einzelfall können die Vertragsparteien bei Vorliegen eines sachlichen Grundes arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt. ⁴Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung durch Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG oder durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG (einschließlich Zulagenförderung nach §§ 79 ff. EStG) in Anspruch nimmt.
- (1a) Soweit aufgrund staatlicher Refinanzierungsbedingungen für bestimmte Berufsgruppen die Entgeltumwandlung ausgeschlossen ist, besteht auch kein Anspruch nach dieser Regelung.
- (1b) ¹Der Höchstbetrag der Entgeltumwandlung einschließlich des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG wird begrenzt auf kalenderjährlich 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. ²Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer können auch höhere Beträge umgewandelt werden.
- (2) ¹Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Steuerfreiheit, einer pauschalen Besteuerung sowie einer Zulagenförderung sowie damit verbundener Sozialversicherungsfreiheit finden zunächst Anwendung auf Aufwendungen (Beiträge bzw. Umlagen) des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. ²Dies gilt für den Fall von Zuwendungen des Dienstgebers an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten Altersversorgung im Sinne des § 3 Nr. 56 EStG auch im Verhältnis zu einer Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG; der Mitarbeiter wird hierzu notwendige Erklärungen abgeben. ³Erfolgt eine pauschale Besteuerung des Beitrags nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung, trägt der Mitarbeiter die Pauschalsteuer. ⁴Dies gilt auch soweit nach § 40b EStG beim Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aus umgewandelten Entgeltbestandteilen finanzierte Zuwendungen der Pauschalsteuer unterworfen werden.
- (3) Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter bleibt das Entgelt, das sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würde.

- (4) ¹Bietet die für die Pflichtversicherung zuständige Kasse keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. ²Nimmt die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine solche Festlegung nicht vor, kann der Mitarbeiter verlangen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder einer anderen Kasse durchzuführen ist, bei der nach den Regelungen der arbeitsrechtlichen Kommissionen die Pflichtversicherung durchgeführt werden kann.
- (5) ¹Der Dienstgeber leistet den gesetzlichen Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung soweit möglich auf den Vertrag, in dem die Entgeltumwandlung erfolgt. ²Der Zuschuss ist spätestens zum Zahlungsstermin des Dezembergehaltes fällig. ³Scheidet der Mitarbeiter vorher aus, ist der Zuschuss zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig. ⁴Aus abrechnungstechnischen und steuerlichen Gründen soll der Zuschuss einmal im Jahr gezahlt werden.

Übergangsvorschrift:

¹Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 ist der Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Absatz 1a des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) auch bei solchen Entgeltumwandlungsvereinbarungen zu erbringen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind, wenn am 31. Dezember 2018 der Anspruch auf den Zuschuss nach den Absätzen 5.1 bis 5.2 des Beschlusses zur Entgeltumwandlung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung bestanden hat^{*)}. ²Dies gilt auch ab dem Zeitpunkt des Eintritts einer Verpflichtung zur gesetzlichen Krankenversicherung, soweit am 31. Dezember 2018 ein Anspruch auf den Zuschuss nur deshalb nicht bestanden hat, weil keine Krankenversicherungspflicht gegeben war.

^{*)} Absatz 5.1 bis 5.2 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung lauteten:

- (5.1) ¹Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages. ²Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt. ³Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).
- (5.2) ¹Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig

sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss.²Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbetrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht.³Für darüber hinaus umgewandelte Beträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss.⁴Diese darüber hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbeitragen und zu versteuern.

- (6) Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht, solange er gesetzlich ermöglicht wird.

Erläuterung zur Umsetzung des Beschlusses

Es wird sichergestellt, dass bei der Reihenfolge der umzuwendenden Beiträge vorrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge zugunsten des Dienstgebers Verwendung finden. Soweit neben den Aufwendungen des Dienstgebers noch Sozialversicherungsfreiheit für Beiträge aus umgewandelten Entgeltbestandteilen möglich ist, ist diese unter Berücksichtigung des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG so zu nutzen, dass sie durch die Summe von sozialversicherungsfreien Entgeltbestandteilen und dem Arbeitgeberzuschuss nicht überschritten wird. Erst dann werden die sozialversicherungspflichtigen Beiträge berücksichtigt.

Der gesetzliche Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG beträgt mit Stand 1. Januar 2019 15 Prozent des umgewandelten Entgelts und ist vom Dienstgeber zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterzuleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Besteht auf einem Teil des umgewandelten Entgelts keine oder nur eine teilweise Sozialversicherungspflicht, z. B. bei Überschreiten der Pflichtversicherungsgrenze in der KV innerhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung, so begrenzt dies den Zuschuss auf unter 15 Prozent. Keine Zuschusspflicht besteht danach, soweit die Entgeltumwandlung z.B. wegen der Erfüllung der Voraussetzungen einer sog. Riester-Rente nach § 1a Abs. 3 BetrAVG als sog. Nettoumwandlung erfolgt und deshalb wegen der Sozialversicherungsbeiträge keine Einsparung erfolgen kann.

Schwäbisch Gmünd, 20.11.2018

gez.

Thomas Schwendele
Vorsitzender

B.
Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Den vorstehenden Beschluss der Zentral-KODA vom 08.11.2018 setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 21. Januar 2019

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

284 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 6. Dezember 2018

A. Änderungen im Allgemeinen Teil der AVR – Beendigung des Dienstverhältnisses

- I. § 18 Absatz 1 Satz 4 AT zu den AVR wird wie folgt korrigiert:
„In § 18 Absatz 1 Satz 4 Allgemeiner Teil der AVR wird die Paragraphenangabe „§ 92 SGB IX“ ersetzt durch die Paragraphenangabe „§ 175 SGB IX“.“
- II. § 19 Absatz 4 AT zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„¹Erfolgt während des laufenden Dienstverhältnisses für den Mitarbeiter anstatt der Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung die Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe, deren Mitgliedschaft bei einem angenommenen Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen die Voraussetzungen der Befreiung von der Versicherungspflicht nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 231 SGB VI erfüllen würde oder für die eine solche Befreiung erfolgt ist, finden Absatz 3 und Absatz 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Regelaltersgrenze diejenige Altersgrenze tritt, mit der der Mitarbeiter nach der Satzung oder den sonstigen Versicherungsbestimmungen dieser Versorgungseinrichtung ein nicht vorgezogenes Altersruhegeld (Altersrente) beanspruchen kann. ²Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Dienstgeber die diese Bestimmung enthaltende jeweils gültige Satzung oder sonstige Versicherungsbes-

timmung in der jeweils geltenden Fassung in Textform zur Verfügung zu stellen.³ Besteht für den Mitarbeiter gleichzeitig eine Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung z. B. aus einer Vorbeschäftigung, verbleibt es bei der Regelaltersgrenze, sofern der Mitarbeiter dies innerhalb der letzten drei Jahre vor deren Erreichen in Textform unter Nachweis der Versicherung beantragt hat.⁴ Ist der Mitarbeiter während des laufenden Dienstverhältnisses zwar in der gesetzlichen Rentenversicherung mit laufenden Beiträgen versichert und es besteht gleichzeitig eine Anwartschaft bei einer in Satz 1 genannten Versorgungseinrichtung, so gilt die in Satz 1 genannte Altersgrenze dieser Versorgungseinrichtung, sofern der Mitarbeiter dies innerhalb der letzten drei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Textform unter Nachweis der Anwartschaft beantragt hat.⁵ Der Dienstgeber bestätigt in Textform Anträge nach den Sätzen 3 und 4. ⁶Liegt in den Fällen des Satzes 1 oder des Satzes 4 die in Satz 1 genannte Altersgrenze der Versorgungseinrichtung höher als die Regelaltersgrenze, so gilt bei Anwendung dieser höheren Altersgrenze der Beendigungszeitpunkt als auf die höhere Altersgrenze hinausgeschoben i.S.d. § 41 Satz 3 SGB VI.“

- III. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

B. Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR – Verlängerung der Regelung zum Dualen Studium

- I. In § 11 Satz 1 der Anlage 7 E zu den AVR wird das Datum „31.12.2018“ durch das Datum „31.12.2021“ ersetzt.
II. Die Änderung tritt zum 6. Dezember 2018 in Kraft.

Fulda, den 6. Dezember 2018

gez.

Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

A. Änderungen in AT AVR – Beendigung des Dienstverhältnisses

1. Korrektur in § 18 Abs. 1 Satz 4 AT

In der Neufassung des § 18 AT wurde noch eine alte und mit dem 1. Januar 2018 ersetzte Paragraphenangabe für den erweiterten Beendigungsschutz

verwendet. Dieser ist heute nicht mehr in § 92 SGB IX, sondern in § 175 SGB IX geregelt. Die Angabe war zu korrigieren.

2. Neufassung der Regelung zu berufsständischen Versicherungen in § 19 Abs. 4 AT

Insbesondere im Bereich der Beschäftigung von Ärzten erfolgt die Rentenversicherung bei häufig öffentlich-rechtlich organisierten berufsständischen Versorgungswerken. Bei diesen Versorgungswerken ist die Altersgrenze, zu der ein Altersruhegeld regelmäßig bezogen werden kann, zwar regelmäßig auch bei 67. Allerdings sind die jahrgangsbezogenen Anhebungsregelungen von früher 65 Jahren auf die 67 Jahre sehr unterschiedlich und häufig auch anders als die in § 235 SGB VI vorgesehene jahrgangsweise Anhebung.

Damit können in berufsständischen Versorgungseinrichtungen Fälle auftreten, bei denen das Altersruhegeld vor der gesetzlichen Regelaltersgrenze bezogen werden kann sowie solche, bei denen dies erst später oder nur vorgezogen erfolgen kann. Dem wurde für spezielle Fälle, nämlich der ärztlichen Versorgungswerke in Baden-Württemberg und Sachsen, im bisherigen Absatz 4 bereits Rechnung getragen. Der Grundgedanke wird nunmehr durch die Änderung allgemein gefasst.

B. Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR – Verlängerung der Regelung zum Dualen Studium

Die Regelung zu dualen Studiengängen wurde erstmals 2012 eingeführt. Sie war zunächst auf drei Jahre (1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2015) befristet und wurde bereits 2015 um weitere drei Jahre verlängert. Aufgrund der zunehmenden Praxisrelevanz dieser Ausbildungsform wird die Regelung abermals um weitere drei Jahre verlängert.

Regelungskompetenz

Die Beschlüsse betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 S. 1 AK-O. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-O. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-O zur Regelung.

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, 28. Januar 2019



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat**285 Ordnung für die Wahl der Pfarrgremien in den Pfarreien, die die Wahl 2019 ad experimentum als Allgemeine Briefwahl durchführen****§ 1
Wahlgrundsätze**

- (1) Die Wahlen zum Pfarreirat, zu den Gemeindeausschüssen und zum Verwaltungsrat werden auf der Ebene der in der Pfarrei definierten Gemeinden durchgeführt. Wahlbezirke im Sinne des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) – sind die Gemeinden.
- (2) Alle drei Wahlen werden als Allgemeine Briefwahl durchgeführt.

**§ 2
Wahltermin**

Wahltermin ist Sonntag, der 17. November 2019. Die Wahlbriefe müssen an diesem Tag bis spätestens 12 Uhr beim Wahlausschuss eingegangen sein.

**§ 3
Wahlausschuss**

- (1) Der Pfarreirat bildet spätestens sechs Monate vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss, der in allen Gemeinden der Pfarrei alle drei Wahlen durchführt.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Pfarrer oder einer von ihm bestellten Person, sowie je mindestens einem Mitglied der zur Pfarrei gehörenden Gemeinden.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

**§ 4
Wählerverzeichnis**

Dem Wahlausschuss werden vom Bischoflichen Ordinariat Wählerverzeichnisse zur Verfügung gestellt, in denen die Wahlberechtigten aufgeführt sind, die in der jeweiligen Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

**§ 5
Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlausschuss fordert spätestens vierzehn Wochen vor dem Wahltermin (spätestens am 11. August 2019) die Mitglieder der Gemeinden öffentlich dazu auf, ihm innerhalb von vier Wochen schriftlich Wahlvorschläge zu unterbreiten. Sofern ein Beschluss nach §17 Abs. 3 der Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer gefasst wurde, ist dieser mit der Aufforderung zu veröffentlichen.
- (2) Wahlvorschläge kann jede wahlberechtigte Person auf dem hierzu durch das Bischofliche Ordinariat ausgegebenen Formular einreichen. Die Wahlvorschläge enthalten Name, Vorname, Anschrift, Alter und Beruf der genannten Kandidatinnen bzw. Kandidaten.
- (3) Dem Vorschlag ist das schriftliche Einverständnis jeder genannten Kandidatin und jedes genannten Kandidaten, die Daten nach Abs. 2 zu veröffentlichen und eine eventuelle Wahl anzunehmen, beizufügen.

**§ 6
Kandidatenliste**

- (1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Vorschläge für jedes der drei zu wählenden Gremien, nämlich Pfarreirat, Verwaltungsrat und Gemeindeausschuss, eine eigene Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe der Adresse auf.

(2) Jede Liste soll um die Hälfte mehr Kandidaten/-innen enthalten als Mitglieder zu wählen sind.

(3) Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, stellt der Wahlausschuss eine Kandidatenliste auf oder ergänzt sie entsprechend, nachdem er das Einverständnis der möglichen Kandidat/inn/en eingeholt hat.

(4) Der Wahlausschuss gibt die Kandidatenlisten sowie die Frist zur Einsendung der Wahlbriefe spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin, das ist spätestens am 6. Oktober 2019, der jeweiligen Gemeinde bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt durch öffentlichen Aushang bis zum Ablauf des Wahltages. Die Veröffentlichung kann außerdem im Pfarrblatt, auf der Homepage der Pfarrei oder in anderer geeigneter Weise erfolgen. Während der Zeit der Veröffentlichung ist in den Sonntagsgottesdiensten darauf hinzuweisen.

(5) Wenn der Wahlausschuss durch Beschluss von der Aufstellung einer Kandidatenliste absieht, erfolgt Urwahl. Der Wahlausschuss kann auch eine nicht vollständige Kandidatenliste aufstellen, die durch Urwahl ergänzt werden kann.

§ 7 **Wahlunterlagen**

(1) Die Wahlunterlagen bestehen aus

- dem personalisierten Briefwahlschein,
- den Stimmzetteln für die Gremien, zu denen die Person wahlberechtigt ist,
- dem Stimmzettelumschlag,
- dem Briefwahlumschlag,
- einer Anleitung zur Briefwahl.

(2) Die Stimmzettel müssen folgenden Anforderungen genügen:

- Sie müssen für die Wahl des jeweiligen Gremiums dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben.
- Auf ihnen sind dieselben Namen mit denselben Angaben in derselben Reihenfolge aufzuführen wie in der Kandidatenliste.
- Sie müssen einen Hinweis auf die Höchstzahl der Personen enthalten, die gewählt werden dürfen.
- Für jede der drei Wahlen ist ein eigener Stimmzettel zu erstellen, der sich farblich von denen der anderen Wahlhandlungen unterscheidet.

(3) Der Wahlausschuss sorgt dafür, dass allen Wahlberechtigten bis spätestens drei Wochen vor der Wahl, also spätestens bis zum 27. Oktober 2019, die Wahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt werden. Nicht zustellbare Wahlunterlagen werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (§ 13 Abs. 1) aufbewahrt und im Wählerverzeichnis entsprechend vermerkt.

§ 8 Wahlhelfer

(1) Der Wahlausschuss bestellt spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer in der erforderlichen Anzahl.

(2) Aufgabe der Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer ist es, am Wahltermin gemeinsam mit dem Wahlausschuss die eingegangenen Wahlbriefe zu öffnen, die Stimmabgaben im Wählerverzeichnis zu registrieren und die Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen.

§ 9 Wahlhandlung

(1) Die Wählerinnen und Wähler kreuzen persönlich auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder in das jeweilige Gremium zu wählen sind.

(2) Die Wählerin bzw. der Wähler hat dem Wahlausschuss in dem verschlossenen Briefwahlumschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen Stimmzettelumschlag mit den jeweiligen Stimmzetteln so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltermin, also am 17. November 2019, um 12 Uhr (vgl. § 2) dem Wahlausschuss zugegangen ist. Auf dem Briefwahlschein hat die Wählerin bzw. der Wähler zu versichern, dass sie bzw. er die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

(3) Beim Wahlausschuss eingehende Wahlbriefe werden gesammelt und bis zum Wahltag unter Verschluss gehalten.

§ 10 Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unmittelbar nach Ablauf der Wahlfrist werden die eingegangenen Wahlbriefe von den Mitgliedern des Wahlausschusses und den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern geöffnet. Anhand des Briefwahlscheins wird die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis registriert. Die Stimmzettelumschläge dürfen nicht geöffnet, sondern müssen ungeöffnet in die Wahlurne eingeschüttet werden. Zuvor hat sich der Wahlausschuss davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

- (2) Fehlt der Briefwahlschein oder ist der Briefwahlschein nicht unterschrieben, so ist die Stimmabgabe ungültig. Der Stimmzettelumschlag darf in diesem Fall nicht in die Wahlurne eingeworfen werden, sondern der Wahlbrief ist auszusortieren und separat aufzubewahren.
- (3) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen.
- (4) Die Handlungen nach Abs. 1 bis 3 müssen immer von mindestens zwei Personen gemeinsam vorgenommen werden.
- (5) Die Protokollierung der Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses obliegen dem Wahlausschuss.
- (6) Zu Mitgliedern des jeweiligen Gremiums sind so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt, wie gemäß §§ 5 oder 18 der Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer bzw. § 4 KVVG zu wählen sind. Alle übrigen Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen zu Ersatzmitgliedern jeweils für ihren Wahlbezirk gewählt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt oder eingetragen sind als Personen zu wählen waren, oder wenn er weitere handschriftliche Zusätze enthält.
- (7) Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuscheiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlausschuss zu entscheiden.

§ 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist unverzüglich nach Abschluss der Wahl durch Ausschlag in allen Kirchen der Pfarrei für die Dauer von zwei Wochen zu veröffentlichen. Es ist zusätzlich in den auf den Wahltag folgenden Sonntagsgottesdiensten bekannt zu geben. Es ist darüber hinaus dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich mitzuteilen. Die Veröffentlichung kann außerdem im Pfarrblatt, auf der Homepage oder in anderer geeigneter Weise erfolgen.

§ 12 Wahlakten

- (1) Das Protokoll der Wahlhandlung und das Wählerverzeichnis sind von der oder dem Vorsitzenden bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterschreiben.

- (2) Die Stimmzettel, die Aushänge und die Wählerverzeichnisse sind nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. des Einspruchsverfahrens zu vernichten.
- (3) Die Protokolle der Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind im Pfarrarchiv zu verwahren.

§ 13 Wahleinsprüche

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Wahl schriftlich unter Angabe von Gründen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Einspruchsberechtigt ist jede wahlberechtigte Person.
- (2) Ein Einspruch hindert nicht die Konstituierung des jeweiligen Gremiums.
- (3) Der Einspruch kann nur auf Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften, die das Wahlergebnis beeinflussen kann, gestützt werden.
- (4) Der Wahlausschuss leitet den Einspruch mit seiner Stellungnahme an die Schieds- und Einigungsstelle im Bistum Speyer zur Entscheidung weiter. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist bindend.

§ 14 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt mit sofortiger Wirkung für die Wahl der Pfarrgremien in den Pfarreien

Feilbingert Hl. Disibod,
Herxheim Hl. Laurentius,
Kaiserslautern Heilig Geist,
Otterberg Mariä Himmelfahrt,
St. Ingbert Hl. Ingobertus

unter gleichzeitiger Erteilung der Dispens von den Vorschriften der Ordnung für die Wahl der Pfarrgremien im Bistum Speyer – WOPG – (OVB 2019, S. 1052–1057).

Speyer, den 20. Februar 2019



Andreas Sturm
Generalvikar

286 Vorstandswahl beim Bonifatiuswerk der Deutschen Katholiken

In der Mitgliederversammlung des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken im Bistum Speyer e. V. wurde am 24. Januar 2019 ein neuer Vorstand gewählt:

Vorsitzender:	Weihbischof Otto Georgens Edith-Stein-Platz 5 67346 Speyer
Stellvertretende Vorsitzende:	Gemeindereferentin Gabriele Heinz Kirchstraße 24 67722 Winnweiler
Beisitzer:	Pfarrer Stefan Haag Neumayerstraße 5 67292 Kirchheimbolanden
Beisitzer:	Pfarrer Michael Kapolka Kirchengasse 6 66901 Schönenberg-Kübelberg
Beisitzer:	Pfarrer Roland Alois Spiegel Lehnstraße 12 66869 Kusel

287 Dienstvereinbarung Auszubildende

**Dienstvereinbarung
über**

**I. die Bewertung von Auszubildenden mittels Beurteilungsbögen
und**

**II. die Bedingungen im Rahmen der einjährigen Übernahme nach der
Ausbildung**

Zwischen
dem Bischöflichen Ordinariat Speyer, vertreten durch den Generalvikar
und
der Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariates,
vertreten durch den Vorsitzenden,
wird folgende Dienstvereinbarung gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 9 MAVO getroffen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung regelt die Übernahme Auszubildender für Verwaltungsberufe, des Dualen Studiums sowie in der Hauswirtschaft im

Bereich des Bischöflichen Ordinariats und seiner Außenstellen ohne eigene Mitarbeitervertretung.

I.

§ 2 Beurteilungsbogen

- (1) Der Beurteilungsbogen (siehe Anhang) ist ein wichtiges Instrument im Rahmen der Ausbildung. Der Beurteilungsbogen ist ein Baustein in der Gesamtbewertung von Auszubildenden.
- (2) Am Ende jeder Ausbildungsstation wird durch den jeweiligen Tutor/Mentor der Beurteilungsbogen ausgefüllt. Dieser wird mit dem Auszubildenden besprochen. Der/die Auszubildende hat die Möglichkeit, ggf. eine schriftliche Stellungnahme auf dem Beurteilungsbogen abzugeben. Im Anschluss wird der Beurteilungsbogen von beiden Seiten unterzeichnet.
- (3) Alle erstellten Beurteilungsbögen werden zur Aufbewahrung und zur weiteren Verwendung an die Abteilung Personalentwicklung im Bischöflichen Ordinariat gegeben.
- (4) Diese Bögen dienen der Abteilung Personalentwicklung im Rahmen der Ausbildung als Grundlage für die Begleitung der Auszubildenden wie auch als Grundlage für zukünftige Einsatzfelder.
- (5) Der Mitarbeitervertretung wird das Recht eingeräumt zu jeder Zeit Einblick in die Beurteilungsbögen zu erhalten.
- (6) Sollte die Übernahme eines/einer Auszubildenden strittig sein, so erörtern die Abteilung Personalentwicklung und die Mitarbeitervertretung anhand der Beurteilungsbögen Lösungsmöglichkeiten.

II.

§ 3 Übernahme von Auszubildenden

- (1) Auszubildende mit erfolgreich bestandener Abschlussprüfung erhalten die Möglichkeit einer einjährigen Übernahme in ein befristetes Arbeitsverhältnis auf einer freien Planstelle zur Erprobung im Bischöflichen Ordinariat oder in einer seiner Außenstellen.
- (2) Die Eingruppierung richtet sich für die einjährige Übernahme nach der aktuellen Stellenbewertung der freien Planstelle.
- (3) Sollte keine freie Planstelle für die Übernahme vorhanden sein, erfolgt eine einjährige Übernahme ohne freie Planstelle in den Überbesatz einer geeigneten Abteilung im Bischöflichen Ordinariat oder in einer seiner

Außenstellen. Die Eingruppierung richtet sich in diesem Fall nach der Einstiegseinstufung der jeweiligen Ausbildung nach dem TVÖD-VKA KODA (EG 2 hauswirtschaftlich; EG 5 kaufmännisch/verwaltungsfach; EG 9b Berufsakademie/Bachelor/Fachhochschule).

III.

§ 4 In Kraft Treten und Schlussbestimmungen

Diese Dienstvereinbarung tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft.

Diese Dienstvereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres für beide Seiten kündbar.

Diese Dienstvereinbarung ersetzt die Dienstvereinbarung betreffend die Übernahme Auszubildender im Bischöflichen Ordinariat Speyer (OVB 9/2010 Seite 299).

Speyer, den 15.01.2019

gez.

Andreas Sturm
Generalvikar

gez.

Thomas Ochsenreither
Vorsitzender MAV



Beurteilungsbogen für Auszubildende

Name, Vorname				
Ausbildungsberuf	<input type="checkbox"/> Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement			
Ausbildungslehrjahr	<input type="checkbox"/> 1. Ausbildungsjahr	<input type="checkbox"/> 2. Ausbildungsjahr	<input type="checkbox"/> 3. Ausbildungsjahr	
Abteilung/Referat				
Zeitraum				

Punkte:	5 (Übertrifft die Leistungserwartung in besonderem Maße)	4 (Liegt über den Leistungserwartungen)	3 (Entspricht den Leistungserwartungen)	2 (Entspricht teilweise den Leistungserwartungen)	1 (Entspricht nicht den Leistungserwartungen)
Zusammenarbeit Verhalten im Kontakt mit Kollegen und Vorgesetzten. Fähigkeit zur Zusammenarbeit. Hilfsbereitschaft für andere und deren Unterstützung beim Lernen und Arbeiten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auffassungsgabe Sicherheit und Schnelligkeit beim Erfassen von Lerninhalten, Arbeitssituationen und im Begreifen von Zusammenhängen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sorgfält Fähigkeiten, die im jeweiligen Ausbildungsbereich durchzuführenden Aufgaben planmäßig, sorgfältig und den Qualitätsanforderungen entsprechend auszuführen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zuverlässigkeit Bereitschaft, Vorschriften, Anweisungen und Termine gewissenhaft einzuhalten und Verantwortung zu übernehmen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lerntempo/Zetaufwand Zeit, die - unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes – für den Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen bzw. zur Erfüllung gestellter Aufgaben benötigt wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Interesse/Initiative Interesse an der Aufgabe und Initiative, Gelerntes und eigene Fähigkeiten effektiv in der Praxis einzusetzen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- 2 -

Ausdauer Beharrlichkeit und Beständigkeit bei der Erledigung der gestellten Aufgaben und bei der Erreichung der Ausbildungsziele.	<input type="checkbox"/>				
Transfervermögen Umsetzung vorhandener Erkenntnisse auf ähnliche Problemstellungen	<input type="checkbox"/>				
Ausdrucksfähigkeit Verhalten am Telefon bzw. Umgang mit Publikumsverkehr.	<input type="checkbox"/>				

Beobachtungen des/der Mentor/in:

Stellungnahme des Azubis:

Datum u. Unterschrift
Mentor/in

Datum u. Unterschrift
Auszubildende/r

Datum u. Unterschrift
Gesetzliche/r Vertreter/in

Ausfertigung für

Datum u. Unterschrift
ggf. Fachkraft

Datum u. Unterschrift
Ausbilder/in

Personalentwicklung
 AZUBI

288 Information zur Verarbeitung Ihrer Beschäftigtendaten

Hiermit informieren wir Sie gemäß § 15 KDG über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Bistum Speyer – Bischöfliches Ordinariat, das Domkapitel Speyer, das Priesterseminar St. German Speyer und die Kirchengemeinden des Bistums Speyer sowie die Ihnen nach dem Kirchlichen Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und wer ist Datenschutzbeauftragter?

Verantwortliche für die Datenverarbeitung sind Ihre Arbeitgeber:

- 1) Bistum Speyer – Bischöfliches Ordinariat Speyer
- 2) Domkapitel Speyer
- 3) Priesterseminar St. German Speyer
- 4) die Kirchengemeinden des Bistums Speyer

Aktuelle Adressen und Kontaktdaten dieser Arbeitgeber finden Sie auf der Homepage des Bistums Speyer sowie im Online Schematismus auf der Homepage des Bistums Speyer.

Unseren **Betrieblichen Datenschutzbeauftragten** für diese Arbeitgeber, Herrn René Pfeiffer, erreichen Sie unter der Adresse: Bistum Speyer, Zentralstelle Z/4 Datenschutz, Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer oder unter der E-Mail: datenschutz@bistum-speyer.de. Die Kontaktdaten und weitere Informationen sind darüber hinaus im Internetportal des Bistums unter der Rubrik Datenschutz verfügbar.

Welche Datenkategorien nutzen wir als Arbeitgeber und woher stammen diese?

Zu den verarbeiteten Kategorien personenbezogener Daten gehören insbesondere Ihre Stammdaten (wie Vorname, Nachname, Namenszusätze, Staatsangehörigkeit und Personalnummer), Kontaktdaten (etwa private Anschrift, (Mobil-)Telefonnummer, E-Mail-Adresse), die bei der Nutzung der IT-Systeme anfallenden Protokolldaten sowie weitere Daten aus dem Beschäftigungsverhältnis (z. B. Zeiterfassungsdaten, Urlaubszeiten, Arbeitsunfähigkeitszeiten, ggf. Vorstrafen, Sozialdaten (Familienstand, evtl. Kinder, evtl. Schwerbehinderung), Bankverbindung, Sozialversicherungsnummer, Rentenversicherungsnummer, Gehaltsdaten sowie die Steueridentifikationsnummer). Hierunter können auch besondere Kategorien personenbezogener Daten wie Gesundheitsdaten fallen.

Ihre personenbezogenen Daten werden in aller Regel direkt bei Ihnen im Rahmen des Einstellungsprozesses oder während des Beschäftigungsverhältnisses erhoben. In bestimmten Konstellationen werden aufgrund

gesetzlicher Vorschriften Ihre personenbezogenen Daten auch bei anderen Stellen erhoben. Dazu gehören insbesondere anlassbezogene Abfragen von steuerrelevanten Informationen beim zuständigen Finanzamt sowie Informationen über Arbeitsunfähigkeitszeiten bei der jeweiligen Krankenkasse.

Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017 (OVB 3/2018, Seite 746) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze (z. B. MAVO, ArbZG, etc.).

In erster Linie dient die Datenverarbeitung der Begründung, Durchführung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Die vorrangige Rechtsgrundlage hierfür ist § 6 Abs. 1 a) und c) KDG, § 53 Abs. 1 KDG. Daneben können Kollektivvereinbarungen (Dienstvereinbarungen sowie Regelungen der Bistums-KODA) gem. § 6 Abs. 1 a) und c) KDG, § 11 Abs. 2 b) KDG i. V. m. Art. 88 Abs. 1 DS-GVO sowie ggf. Ihre gesonderten Einwilligungen gem. § 6 Abs. 1 b) KDG, § 8 KDG (z. B. bei Videoaufnahmen) als datenschutzrechtliche Erlaubnisvorschrift herangezogen werden.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um unsere rechtlichen Pflichten als Arbeitgeber insbesondere im Bereich des Steuer- und Sozialversicherungsrechts erfüllen zu können. Dies erfolgt auf Grundlage von § 6 Abs. 1 d) KDG.

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten zudem auf Grundlage von § 6 Abs. 1 g) KDG, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten (z. B. Behörden) zu wahren. Dies gilt insbesondere bei der Aufklärung von Straftaten (Rechtsgrundlage § 6 Abs. 2 g) KDG, § 53 Abs. 3 KDG) oder innerhalb des Bistums im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden, Bischöflichem Ordinariat (Regionalverwaltungen, ZGAST). Im Rahmen der Zusammenarbeit können Ihre Daten gem. § 6 Abs. 1 a) KDG und § 6 Abs. 3 KDG auch für statistische Zwecke verarbeitet werden.

Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. § 11 Abs. 1 KDG verarbeitet werden, dient dies im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses der Ausübung von Rechten oder der Erfüllung von rechtlichen Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und dem Sozialschutz (z. B. Angabe von Gesundheitsdaten gegenüber der

Krankenkasse, Erfassung der Schwerbehinderung wegen Zusatzurlaub und Ermittlung der Schwerbehindertenabgabe). Dies erfolgt auf Grundlage von § 11 Abs. 2 b) KDG, § 53 Abs. 1 KDG. Zudem kann die Verarbeitung von Gesundheitsdaten für die Beurteilung Ihrer Arbeitsfähigkeit gem. § 11 Abs. 2 h) KDG erforderlich sein.

Daneben kann die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten auf einer Einwilligung nach § 11 Abs. 2 a) KDG beruhen (z. B. betriebliches Gesundheitsmanagement).

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie zuvor darüber informieren.

Wer bekommt Ihre Daten?

Innerhalb unseres Bistums erhalten nur die Personen und Stellen (z. B. Abteilungen und Referate, Verwaltungsräte, Mitarbeitervertretung, Gleichstellungsteam, Schwerbehindertenvertretung) Ihre personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen.

Innerhalb unseres Bistums werden Ihre Daten an bestimmte Stellen übermittelt, wenn diese Datenverarbeitungsaufgaben wahrnehmen (z. B. im Rahmen der Gehaltsabrechnung der Kirchengemeinden, des Domkapitels und des Priesterseminars durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle des Bistums – ZGAST).

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger außerhalb des Bistums übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten als Arbeitgeber erforderlich ist. Dies können z. B. sein:

- Behörden (z. B. Rentenversicherungsträger, berufsständische Versorgungseinrichtungen, Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Gerichte)
- Bank des Mitarbeiters (SEPA-Zahlungsträger)
- Annahmestellen der Krankenkassen
- Stellen, um Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung gewährleisten zu können (KZVK Köln oder Pfälzische Pensionsanstalt)
- Stellen, um die vermögenswirksamen Leistungen ausbezahlen zu können
- Drittschuldner im Falle von Lohn- und Gehaltspfändungen
- Insolvenzverwalter im Falle einer Privatinsolvenz

Welche Datenschutzrechte können Sie als Betroffener geltend machen?

Sie können unter der o.g. Adresse **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die **Berichtigung** oder die **Lösung** Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten sowie ein **Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten** in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Wo können Sie sich beschweren?

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder an die/den Diözesandatenschutzbeauftragte/n zu wenden.

Die für uns zuständige Datenschutzaufsicht ist:

Katholisches Datenschutzzentrum Frankfurt
Domplatz 3
60311 Frankfurt
Tel.: 069 800 871 8800
E-Mail: info@kdsz-ffm.de

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert, solange wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Dies ergibt sich regelmäßig durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die unter anderem im Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung sowie im Sozialversicherungsrecht geregelt sind. Die Speicherfristen betragen danach

bis zu zehn Jahre. Außerdem kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren).

Sind Sie verpflichtet, Ihre Daten bereitzustellen?

Im Rahmen Ihrer Beschäftigung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir nicht in der Lage sein, den Arbeitsvertrag mit Ihnen durchzuführen.

Speyer, den 1. Februar 2019



Andreas Sturm
Generalvikar

289 Information zur Verarbeitung Ihrer Bewerberdaten im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung

Hiermit informieren wir Sie gemäß § 15 KDG über die Verarbeitung von durch das Bistum Speyer – Bischöfliches Ordinariat, das Domkapitel Speyer, das Priesterseminar St. German Speyer und die Kirchengemeinden des Bistums Speyer im Rahmen des Bewerbungsverfahrens erhobenen Daten.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und wer ist Datenschutzbeauftragter?

Verantwortliche für die Datenverarbeitung sind Ihre Arbeitgeber:

- 1) Bistum Speyer – Bischöfliches Ordinariat Speyer
- 2) Domkapitel Speyer
- 3) Priesterseminar St. German Speyer
- 4) die Kirchengemeinden des Bistums Speyer

Aktuelle Adressen und Kontaktdaten dieser Arbeitgeber finden Sie auf der Homepage des Bistums Speyer sowie im Online Schematismus auf der Homepage des Bistums Speyer.

Unseren **Betrieblichen Datenschutzbeauftragten** für diese Arbeitgeber, Herrn René Pfeiffer, erreichen Sie unter der Adresse: Bistum Speyer, Zentralstelle Z/4 Datenschutz, Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer oder unter der E-Mail: datenschutz@bistum-speyer.de. Die Kontaktdaten und weitere Informationen sind darüber hinaus im Internetportal des Bistums unter der Rubrik Datenschutz verfügbar.

Welche Daten nutzen wir und woher stammen diese?

Mit Ihrer Bewerbung werden durch uns folgende personenbezogenen Daten erfasst:

Name, Adresse, private Telefonnummer, E-Mail, Geburtsdatum, Schwerbehinderung, ggf. Religionszugehörigkeit, berufliche Qualifikation (Ausbildung, Zeugnisse), Familienstand, Anzahl der Kinder

Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017 (OVB 3/2018, Seite 746) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze (z. B. MAVO, ArbZG, etc.).

Ihre Daten werden ausschließlich für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle verarbeitet.

Die vorrangige Rechtsgrundlage hierfür ist § 6 Abs. 1 a) und c) KDG, § 53 Abs. 1 KDG.

Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. § 11 Abs. 1 KDG verarbeitet werden, dient dies im Rahmen des Bewerbungsverfahrens der Ausübung von Rechten oder der Erfüllung von rechtlichen Pflichten aus dem Arbeitsrecht. Dies erfolgt auf Grundlage von § 11 Abs. 2 b) KDG, § 53 Abs. 1 KDG.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie zuvor darüber informieren und soweit erforderlich, Ihre Einwilligung einholen.

Wer bekommt Ihre Daten?

Innerhalb unseres Bistums erhalten nur die Personen und Stellen (z.B. Abteilungen und Referate, Verwaltungsräte, Mitarbeitervertretung, Gleichstellungsteam, Schwerbehindertenvertretung) Ihre personenbezo-

genen Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen.

Welche Datenschutzrechte können Sie als Betroffener geltend machen?

Sie können unter der o.g. Adresse **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die **Berichtigung** oder die **Lösung** Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten sowie ein **Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten** in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Wo können Sie sich beschweren?

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder an die/den Diözesandatenschutzbeauftragte/n zu wenden.

Die für uns zuständige Datenschutzaufsicht ist:

Katholisches Datenschutzzentrum Frankfurt

Domplatz 3

60311 Frankfurt

Tel.: 069 800 871 8800

E-Mail: info@kdsz-ffm.de

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre Daten werden von uns nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht, sobald feststeht, dass ein Beschäftigungsverhältnis nicht zustande kommt, es sei

denn, dass Sie in die weitere Speicherung eingewilligt haben oder dies wegen eines bereits anhängigen oder zu erwartenden Rechtsstreits erforderlich ist.

Speyer, den 1. Februar 2019



Andreas Sturm
Generalvikar

Dienstnachrichten

Versetzung in den Ruhestand

Herr Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Priester in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Februar 2019 Pfarrer Josef Steiger, Ludwigshafen Hl. Katharina von Siena,

mit Wirkung vom 1. Juli 2019 Pfarrer Walter Fuhrmann und Pfarrer Thaddäus Bröz, Winnweiler Hl. Kreuz,

mit Wirkung vom 1. August 2019 Pfarrer Gerhard Kästel, Hauenstein Hl. Katharina von Alexandrien,

mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 Pfarrer Rudolf Schlenkrich, Kusel Hl. Remigius.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. März 2019 Diakon i. Z. Werner Lampel, St. Ingbert Hl. Martin, in den Ruhestand versetzt.

Ausschreibungen

Zur Besetzung mit Bewerbungsfrist zum 18. Februar 2019 werden folgende Pfarreien ausgeschrieben:

zum 1. Juli 2019 Winnweiler Hl. Kreuz,

zum 1. August 2019 Hauenstein Hl. Katharina von Alexandrien,

zum 1. August 2019 Lauterecken Hl. Franz Xaver,

zum 1. August 2019 Ludwigshafen Hl. Katharina von Siena,

zum 1. Oktober 2019 Kusel Hl. Remigius.

Beilagenhinweis

1. Kirche und Gesellschaft Nr. 456

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Andreas Sturm
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Unterstützung für Aktive / Rechtliches / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.